

**Satzung der Stadt Billerbeck über die Aufhebung der Zweckbestimmung des Interessentenvermögens der Beteiligtenengesamtheit von Osthellen für die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 43, Flurstücke 4, 7 und 9 und Übertragung des Eigentums auf die Stadt Billerbeck vom ...**

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV.NW. 1956 S. 134 / GS.NW. S.740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbestimmungen nach dem Rezess über die Zusammenlegung der Grundstücke der Feldmark Osthellen-Lutum Gemeinde Kspl. Billerbeck, vollzogen am 23. Februar 1915, bestätigt am 19. Juni 1917, werden für die folgenden Flurstücke aufgehoben:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>
Billerbeck-Kirchspiel	43	4	2295
Billerbeck-Kirchspiel	43	7	363
Billerbeck-Kirchspiel	43	9	180

§ 2

Die im § 1 aufgeführten Flurstücke werden in das Eigentum der Stadt Billerbeck übertragen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.